

INFOBULLETIN

JANUAR 2014 · NUMMER 43



Fachbeitrag

Steuerplanung für KMU-Unternehmer
(vom Beginn bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit)

Infos aus der Treuhandpraxis

Aktionärbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge
Quellensteuern 2014
Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Steuern bezahlen gehört zu den unangenehmeren Begleitungen in unserem Lebenslauf. Spätestens mit Eintritt der Mündigkeit werden wir unausweichlich und gnadenlos mit Steuerrechnungen und oftmals mit dem damit verbundenen «Papierkrieg» konfrontiert. Ich persönlich kenne niemanden, der mit Begeisterung und grosser Freude die jährlich anfallenden Steuern entrichtet. Und die eher wenigen, die grundsätzlich gerne die jährlichen Abgaben dem Staat überweisen, beherrschen wohl in ausgereifter Form die Kunst des positiven Denkens.

Steuern zahlen gehört auch zum Lebenslauf eines KMU-Inhabers.

Mit dieser Thematik befasst sich unser Fachbeitrag «Steuerplanung für KMU-Unternehmer vom Beginn bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit». Dieser Fachbeitrag ist bewusst nicht in die fachliche Tiefe, sondern im Überblick mit den vielen Möglichkeiten der gezielten und systematischen Steuerplanung geschrieben. Trotz härterer Gangart des Staates (zum Beispiel bei Steuerdelikten) bleibt immer noch eine Vielzahl von legalen Möglichkeiten, welche die Steuerbelastung auf ein erträglicheres Mass reduzieren. Bei unserer beratenden Steuerplanung betrachte ich es als Pflicht, unser Fachwissen stets auf dem neusten Stand zu halten und auch zukünftige Tendenzen des Steuerrechts zu erkennen. Nur so können wir unseren Kunden vermitteln, wann im Rahmen einer in Betracht zu ziehenden Steuerplanung die Ampel auf Rot steht (zum Beispiel private Ferienreise als Geschäftsaufwand in der Buchhaltung), wann sie auf Grün steht (zum Beispiel Einkaufsbeiträge in die BVG, welche nicht kurz vor der Pensionierung getätigt werden) und wann die Ampel auf Orange steht (zum Beispiel hohe Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand).

Nicht nur bei der Steuerplanung, sondern auch in anderen interessanten Fachgebieten (siehe unsere Themen aus Infos aus der Treuhandpraxis, nebenstehend) begleitet Sie unser Team weiterhin sehr persönlich im Jahr 2014.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

JANUAR 2014 · NUMMER 43

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	Mitgliedschaft zu Treuhand Suisse	
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Aktionärbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge	S. 4
2.2	Quellensteuern 2014	S. 7
2.3	Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner	S. 9
3	Steuerplanung für KMU-Unternehmer (vom Beginn bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit)	S. 12
3.1	Einleitung	S. 12
3.2	Begriff der Steuerplanung	S. 13
3.3	Steuerplanung vor der Gründung	S. 13
3.4	Steuerplanung während der Geschäftstätigkeit	S. 17
3.5	Steuerplanung vor und anlässlich der Geschäftsübergabe respektive Geschäftsaufgabe	S. 23
3.6	Zusammenfassung	S. 24

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

COVERFOTO: FOTOLIA.COM

TREUHAND | SUISSE

1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

1.1 Mitgliedschaft zu Treuhand Suisse

Die Treuhand Suisse feierte im Jahr 2013 ein Doppeljubiläum: Im Juni 1963 wurde die Sektion Zürich ins Leben gerufen und im November desselben Jahres erfolgte die Gründung des Zentralverbandes, damals unter dem Namen «Schweizerischer Treuhänder-Verband STV». In den 1960er-Jahren war der Ruf der Treuhandbranche nicht der beste. Es herrschte wenig Klarheit über den Status und die Tätigkeit dieses Berufsstandes und es gab immer wieder schwarze Schafe und skandalträchtige Medienberichte, welche dem Ansehen des Berufsstandes im höchsten Masse abträglich waren und die seriösen Treuhänder in Misskredit brachten. Dies zu ändern, war die Hauptmotivation für die Gründung der Sektion Zürich.

Im Startjahr 1963 zählte die Sektion Zürich 21 Mitglieder. Im Jahr 2013 zählen mehr als 700 Firmen- und Einzelmitglieder zur Treuhand Suisse (der ursprüngliche Name «Treuhänder-Verband» wurde vor wenigen Jahren in «Treuhand Suisse» umbenannt). Die Sektion und der Zentralverband verdanken diese Entwicklung wenigen engagierten Branchenvertretern, die sich mit viel Enthusiasmus und wenig Mitteln daran machten, der Treuhandbranche zu einem einheitlichen Qualitätsstandard und zu besserem Ansehen zu verhelfen. Sie haben die Grundlage dafür gelegt, dass sich Treuhand Suisse zum massgeblichen Berufsverband für KMU-Treuhänder entwickelt hat und dass die über 700 Mitglieder sich an strengen Qualitätsmassstäben messen und mit

ihrer Verbandszugehörigkeit gegenüber Kunden, Behörden und Banken ein anerkanntes Gütesiegel vorweisen können. Der fachliche Austausch und die systematische Aktualisierung des Fachwissens waren seit Beginn bis heute wichtige Ziele der Treuhand Suisse. So werden regelmässig Fachbeiträge und Informationen an die Mitglieder verschickt und Treuhand Suisse bietet zudem seit vielen Jahren Fachausbildungen und Seminare für Treuhänder an. Seit einigen Jahren besteht zudem für Mandatsleiter eine klar definierte Weiterbildungspflicht, die gegenüber dem Verband schriftlich nachgewiesen werden muss. Bei Nichterfüllen der Vorgaben besteht das Risiko des Ausschlusses aus dem Verband.

Schon sehr früh erkannte unser Firmengründer Walter Wegmann die Wichtigkeit der Verbandszugehörigkeit für unsere Firmen. Bereits am 10. November 1975 trat er als Einzelfirma Walter Wegmann (ab 1985 W. Wegmann Treuhand AG, heute Wegmann + Partner AG) dem Verband bei. Auch unsere Firma Rekonta Revisions AG ist seit dem 7. September 1993 Mitglied der Treuhand Suisse. Im Laufe der Jahre haben einige unserer Mitarbeitenden ihre Fachausweise durch die Schule der Treuhand Suisse erlangt und nach wie vor ist in unseren Firmen Weiterbildungspflicht für unsere Mitarbeitenden. Das Fachwissen der besuchten Kurse wird regelmässig an internen Workshops ausgetauscht und an alle Kollegen weitergegeben. Es ist uns ein Anliegen, Sie in allen Bereichen nach dem aktuellen Stand begleiten und beraten zu dürfen.

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Aktionärsbindungs- und Gesellschafterbindungsverträge
- 2.2 Quellensteuern 2014
- 2.3 Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner

2.1 AKTIONÄRBINDUNGS- UND GESELLSCHAFTERBINDUNGSVERTRÄGE

2.1.1 Die Praxis

Aktionärsbindungsverträge (**ABV**) sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Parteien über Rechte und Pflichten, welche einen Zusammenhang haben zur Aktionärsstellung bei einer bestimmten Aktiengesellschaft. Der ABV bezieht sich daher auf die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (**AG**). Werden die inhaltlich verwandten Verträge bei Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) geschlossen, so spricht die Praxis von Gesellschafterbindungsverträgen (**GBV**). Die beiden Vertragstypen haben zwar unterschiedliche Bezeichnungen, weisen aber in der Regel identische oder ähnliche Themenbereiche und Inhalte auf.

Zu den häufigen Inhalten von ABV und GBV gehören Veräußerungsbeschränkungen. Damit soll der personenbezogene Kreis der Aktionäre und Gesellschafter klein und überschaubar bleiben. In der Praxis werden häufig Vorhand-, Vorkaufs- sowie Kaufrechte abgemacht. Praktisch zentral sind auch Bestimmungen über die Bewertung einer AG oder GmbH.

Sowohl ABV wie GBV sind weder im Zivilgesetzbuch noch im Obligationenrecht (ZGB/OR) geregelt und können auch keinem gesetzlichen Vertrag zugewiesen werden. Grund des Gesetzgebers ist wohl, dass die Vertragsinhalte von beiden Vertragsarten sehr unterschiedlich ausgestaltet werden können und eine relativ



grosse Vertragsfreiheit besteht. Die Verträge dürfen allerdings bei der Vertragsfreiheit keine Rechtswidrigkeit (zum Beispiel Komplott zum Zweck des Ruins einer Gesellschaft), keine Sittenwidrigkeit (Verstoss gegen herrschende Moral) und keine Persönlichkeitsverletzung aufweisen. Zum Abschluss der Verträge bedarf es keiner Formvorschriften. Sie können somit auch mündlich vereinbart werden, wobei in der Praxis selbstverständlich die Schriftlichkeit sehr zu empfehlen ist. Jedenfalls müssen diese Verträge nicht öffentlich beurkundet werden bei einem Notar. Nur wenn erbrechtliche und testamentarische Formvorschriften eine relevante Rolle spielen (zum Beispiel Anordnungen der Übertragung der Aktien im Ablebensfall), müssen je nach Einzelfall auch die erbrechtlichen Formvorschriften (zum Beispiel Verfassen eines handschriftlichen Testaments oder Erbvertrags) beachtet werden.

Oftmals enthalten Statuten ähnliche Bestimmungen wie in einem ABV oder GBV. Bei den Aktiengesellschaften können zum Beispiel statutarische Vinkulierungsbestimmungen (Übertragungsbeschränkungen der Aktien) oder Stimmrechtsaktien aufgenommen werden. Auch bei der GmbH sind statutarische Verfügungsbeschränkungen der Stammanteile, Vetorechte, Regelungen der Nutzniessung oder Verpfändung sowie Bestimmungen über Treuepflichten und Konkurrenzverbote oftmals enthalten. Statuten einer AG sind daher mit Aktionärbindungsverträgen sowie Statuten einer GmbH mit Gesellschafterbindungsverträgen abzustimmen.

Da die Ausgestaltungen von ABV und GBV in der Praxis sehr vielfältig sind, sind diese stets individuell auf die Bedürfnisse der konkreten Parteien abzustimmen. Im Sinne einer allgemeinen Checkliste sind folgende Vertragsinhalte häufig in der Praxis anzutreffen:

- **Vertragsparteien:** Meistens gehören zu den Vertragsparteien die Aktionäre respektive Stammanteilinhaber. Die AG bzw. GmbH ist nicht Vertragspartner und dies bedeutet auch, dass durch den Abschluss des ABV und GBV keine rechtliche Wirkung gegenüber der Gesellschaft entsteht. Die Aktionäre bilden unter sich oftmals eine einfache Gesellschaft, welche die Rechte und Pflichten unter sich, aber in der Regel nicht im Verhältnis zur Gesellschaft regeln.
- **Zweck und Zielsetzung des Vertrages:** Es empfiehlt sich, vertraglich allgemein zu bestimmen, was der Zweck und die Zielsetzung des ABV oder GBV ist. Damit ist es im Streitfall einfacher, den Vertrag gemäss dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien auszulegen. Zu Zweck und Zielsetzung eines Vertrages können zum Beispiel gehören, dass die Unabhängigkeit der Firma als personenbezogenes Unternehmen zu wahren ist und der Kreis der Aktionäre respektive Stammanteilinhabern personenbezogen bleiben muss. Ziel und Zweck können auch sein, dass die Parteien in schlechteren Wirtschaftszeiten sich verpflichten, notfalls persönlich mit finanzieller Unterstützung das Gedeihen des Unternehmens zu fördern. Eine weitere Möglichkeit kann auch die Kontinuität und Förderung der erfolgreichen Geschäftstätigkeit und Entwicklung der Gesellschaft sein. Die Vertragsparteien sind relativ frei in der Formulierung ihrer Zwecke und Ziele.
- **Aktienübertragungen unter den Vertragsparteien:** Oftmals wird in den Verträgen aufgenommen, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft die Aktien an die verbleibenden Vertragsparteien zum Kauf anzubieten sind. Weitere Regelungen im Bezug auf die Übergabe der Aktien bei gesundheitlicher Beeinträchtigung eines Aktionärs oder Stammanteilinhabers sind in der Praxis möglich und denkbar.
- **Vorhandrecht bei Verkauf an Drittpersonen:** Meistens geht es bei dieser Bestimmung darum, dass alle Parteien geschützt sind. Möchte zum Beispiel einer von drei Aktionären seine Aktien ganz oder teilweise verkaufen oder mittels Schenkung, Tausch oder Sacheinlage an eine Drittperson übertragen, so sollen innerhalb dieser Bestimmung die anderen beiden Aktionäre geschützt werden, indem ihnen die Aktien vorerst schriftlich zum Kauf angeboten werden. Mit generellen Vorhandbestimmungen und der entsprechenden Beschreibung des Prozederes bei der Aktienübertragung wird der personenbezogene Kreis der Aktionäre geschützt.
- **Vorkaufs- und Kaufrecht im Erbfall und anderen Fällen:** Das Vorkaufsrecht ist generell das Recht des Berechtigten, durch einseitige Willenserklärung die Aktien zu erwerben, sofern der verkaufswillige Aktionär an einen

Dritten verkaufen oder veräussern möchte. Wichtig in der Praxis sind auch jene Fälle, wo der Aktionär im Ablebensfall seines Mitaktionärs ein Vorkaufsrecht gegenüber den Erben ausüben kann. Auch Übertragungen im Rahmen des ehelichen Güterrechts, im Scheidungsfall oder im Falle einer Zwangsvollstreckung der Aktien können unter dieser Bestimmung entweder etwas detaillierter oder vom Grundsatz her geregelt werden.

- **Aktienbewertung:** Insbesondere bei KMU sind Richtlinien für die Aktienbewertung von grosser Bedeutung. Soll nur der Substanzwert bei Aktienübertragungen als Bewertungsansatz gelten oder ist jedes Mal eine gesonderte Unternehmensbewertung nach massgeblichen Unternehmensbewertungsmethoden anzubringen?

Weitere mögliche Regelungspunkte:

- **Treuepflichten:** Manchmal werden auch Treuepflichten in die vertraglichen Bestimmungen aufgenommen, dazu gehören Konkurrenzverbot, Geheimhaltungspflicht sowie Informationspflicht.
- **Stimmrechtsvereinbarungen:** Die Parteien können bei Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen gewisse Stimmrechtsvereinbarungen aufnehmen (zum Beispiel Einstimmigkeit bei Zweckänderungen der Firma etc.).
- **Dividendenpolitik:** Auch über die Dividendenpolitik der Unternehmung können die Parteien Grundsätze festlegen (zum Beispiel die Gewinne in der Gesellschaft behalten oder an die Aktionäre ausschütten).
- **Geschäftspolitik:** Nicht sehr häufig, aber manchmal finden sich in den ABV und GBV auch Grundsätze zur Geschäftspolitik.
- **Nachschusspflichten und Kontokorrentguthaben:** Falls das Unternehmen in finanzielle Schräglage geraten sollte, können sich die Parteien auch gegenseitig verpflichten, Zuschüsse in die Gesellschaft zu leisten. Bestehen Kontokorrentguthaben der Anteilshaber gegenüber der Firma, so können auch Grundsätze über die Rückzahlungen (insbesondere bei Austritt aus der Gesellschaft) abgemacht werden.
- **Hinterlegung der Aktien:** Aus Sicherheitsgründen können die Aktien auch bei Drittpersonen (z. B. Treuhänder) hinterlegt werden.
- **Konventionalstrafe:** Sofern eine Vertragspartei gegen die Bestimmung des ABV oder GBV verstösst, kann sie zur Verpflichtung der Bezahlung einer Konventionalstrafe (zum Beispiel CHF 50 000.00 oder 100 000.00) verpflichtet werden. Damit verleiht man der Durchsetzbarkeit von gewissen Bestimmungen Nachdruck. Konventionalstrafen werden bei sehr personenbezogenen KMU allerdings eher zurückhaltend in die Bestimmungen aufgenommen.
- **Beginn und Dauer:** Der ABV respektive GBV darf nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Normalerweise wird er auf eine bestimmte Dauer (zum Beispiel 10 Jahre) abgeschlossen. Auch die Aufnahme von Kündigungsbestimmungen ist denkbar.
- **Schlussbestimmungen:** Dazu gehören oftmals Änderungsklauseln (der Vertrag kann geändert werden mit der Zustimmung von allen Vertragsparteien) sowie Gerichtsstandsklauseln etc.

2.1.2 Unsere Empfehlung

Sind mehrere Partner und Anteilshaber an einer juristischen Person (AG oder GmbH) beteiligt, so stellt sich früher oder später die Frage, ob ein Aktionärsbindungsvertrag als Aktionär bei einer AG oder ein Gesellschafterbindungsvertrag als Gesellschafter einer GmbH abgeschlossen werden soll. Im besten Fall geschieht dies vor der Gründung, indem sich die Vertragsparteien über die wesentlichen und wichtigen Punkte auseinandersetzen und diese vertraglich regeln. Wird dieser Regelungszeitpunkt verpasst, so ist es auch in einem späteren Zeitpunkt nie zu spät, sich mit gewissen Regelungspunkten unter den Anteilshabern eines Unternehmens zu befassen. Dazu bieten sich beispielsweise die jährlichen Abschlussbesprechungen an. Spätestens bei der Frage der Geschäftsnachfolgeregelung (wer soll die Aktien im Ablebensfall bekommen, wer im Ablebensfall) kann sich erneut der Regelungszeitpunkt für den Abschluss dieser Verträge stellen. In der Praxis sind manchmal sehr umfangreiche Vertragswerke (10–20 Seiten oder mehr) anzutreffen. Es ist aus unserer Sicht verständlich, wenn der Zeitaufwand und die Kosten für derart umfangreiche Vertragswerke gescheut werden. Als Gegenpol dazu ist aber der vollständige Verzicht auf vertragliche Regelungen für viele KMU-Inhaber auch nicht die zu empfehlende Vari-

te. Aus der Sicht von KMU-Inhabern mit überschaubaren Beteiligungsverhältnissen sind daher Grundsatzregelungen anzustreben, welche bei den jährlichen Abschlussbesprechungen bei Bedarf auch angepasst werden können. Zentral ist die Frage der Unternehmensbewertung bei der Übertragung von Aktien oder Stammanteilen. Werden von den Anteilsinhabern bei den jährlichen Abschlussbesprechungen ab und zu auch noch die Bewertungen der Unternehmung angesprochen, so können diese durch Treuhandgesellschaften oder Revisionsgesellschaften vorgenommen werden und als Berech-

nungsgrundlage für den ABV und GBV herangezogen werden. Die heutige aktuelle Marktsituation insbesondere bei kleineren KMU sollte bei der Bestimmung der Grundsätze für die Bewertung einer Unternehmung unbedingt berücksichtigt werden, damit nicht unrealistische Preisvorstellungen oder Bewertungen den Weiterbestand der Firma bei Austritt eines Anteilnehmers gefährden.

Bei Bedarf können Sie gerne auf unsere sehr praxisorientierten Lösungsansätze bei der Bearbeitung von Aktionärsbindungsverträgen und Gesellschafterbindungsverträgen zurückgreifen.



Unternehmensbewertung für KMU
(siehe Infos aus der Treuhandpraxis im Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).

2.2 QUELLENSTEUER 2014

2.2.1 Die Praxis

Immer mehr Schweizer Arbeitgeber haben in den letzten Jahren ausländische Mitarbeiter beschäftigt und wurden auf diese Weise mit der Quellensteuer konfrontiert. Diese wird vor allem für ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz erhoben, welche weder die Niederlassungsbewilligung C besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die die Niederlassungsbewilligung C besitzt oder Schweizer Bürger ist. In den Statistiken des Kantons Zürich spiegelt sich dies in der steten Erhöhung der Anzahl Quellensteuerpflichtiger Personen in den letzten Jahren wider.

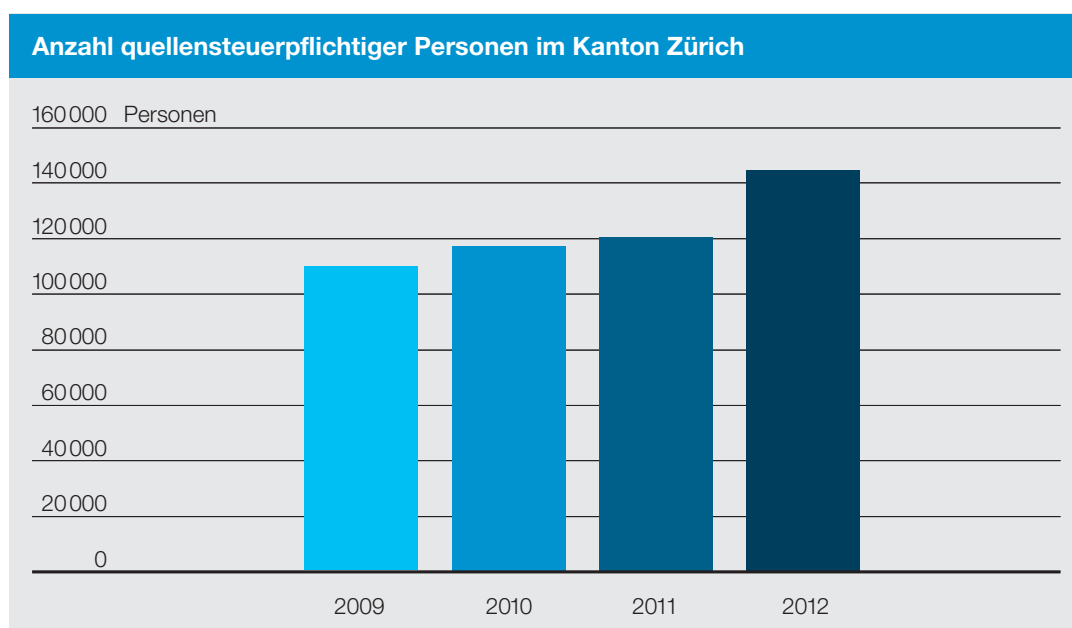
Per 1. Januar 2014 wurden nun diverse Änderungen vorgenommen, um das Quellensteuerverfahren zu modernisieren und eine Vereinheitlichung der Quellensteuertarife in den verschiedenen Kantonen zu erwirken. Die diversen Neuerungen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Die Abrechnung der Quellensteuer erfolgte bisher in Papierform und wurde in der Regel monatlich oder quartalsweise mit den betroffenen Kantonen abgerechnet. Neu können seit dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerabrechnungen für sämt-



Nähere Details zur Quellensteuerpflicht
(siehe Fachbeitrag «Ausländer in der Schweiz» in unserem Infobulletin Nr. 41 vom Januar 2013).





Liste der swissdec-zertifizierten Software-Hersteller
<http://www.swissdec.ch/software-hersteller.htm>

liche Kantone elektronisch in einem einheitlichen und standardisierten Prozess eingereicht werden. Wer mit einem Lohnprogramm arbeitet, das vom Verein swissdec zertifiziert ist und somit mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren ELM kompatibel ist, kann durch die elektronische Übermittlung den zeitlichen Aufwand stark reduzieren und gleichzeitig die Gefahr von Fehlern minimieren. Die Abrechnung erfolgt in dem Fall monatlich und wird den jeweiligen Kantonen direkt aus der Lohnbuchhaltung zugestellt. Die Quellensteuerrechnungen werden von den Steuerämtern vorerst jedoch noch in Papierform verschickt. Bei einer Abrechnung mit ELM muss die Meldung über Neueinstellungen nicht mehr wie bisher innerhalb von acht Tagen separat erfolgen, sondern kann zusammen mit der monatlichen Abrechnung übermittelt werden.

Wer die Quellensteuerabrechnung hingegen wie bisher vornehmen möchte, kann dies in gewohnter Weise und in den bisherigen Abrechnungsperioden fortsetzen.

Neue Quellensteuertarife

Eine der Voraussetzungen für die Umsetzung des elektronischen Lohnmeldeverfahrens für die Quellensteuerabrechnung war die Vereinheitlichung der Einteilung der Quellensteuertarife in allen Kantonen.

Die nachfolgenden Tarife gelten ab 1. Januar 2014 in allen Kantonen. Die Einstufung bzw. Umstufung eines Arbeitnehmers in einen anderen Tarif muss durch den Arbeitgeber erfolgen und ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Übermittlung neu auf elektronischem Weg oder wie bisher in Papierform vorgenommen wird.

Neue Quellensteuertarife im Überblick

Tarif A	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben
Tarif B	Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist
Tarif C	Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind, und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden
Tarif D	Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften
Tarif E	Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden
Tarif F	Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist
Tarif H	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten
Tarif L	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden
Tarif M	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden
Tarif N	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden
Tarif O	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden
Tarif P	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden

*Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Bezugsprovision

Um die Pflicht der Quellensteuerabrechnung für den Arbeitgeber etwas positiver zu gestalten, wird dem Arbeitgeber bei der Abrechnung der Quellensteuer je nach Kanton ein Betrag in Höhe von 2–4% der geschuldeten Quellensteuer als Bezugsprovision abgezogen, welche als eine Art Aufwandsentschädigung angesehen werden kann. Diese Bezugsprovision wird ab dem 1. Januar 2015 auf 1–3% reduziert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Aufwand durch ELM für die Arbeitgeber reduziert.

2.2.2 Unsere Empfehlung

Schuldner der Quellensteuer ist der Arbeitgeber und er haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für deren Entrichtung. Der Abzug der Quellensteuer vom Lohn des Mitarbeiters in der richtigen Hö-

he muss daher unbedingt sichergestellt werden, ebenso wie die fristgerechte Einreichung der Quellensteuerabrechnung und Bezahlung der geschuldeten Steuer. Erfolgt die Einreichung und Bezahlung später als vom Steueramt vorgegeben, muss der Arbeitgeber mit Verzugszinsen rechnen.

Ist die Tarifeinstufung unklar, empfehlen wir dringend, sich für die korrekte Einstufung ans Gemeindesteuernamt zu wenden. Nur so kann eine falsche Einstufung und Abrechnung mit dem Mitarbeiter mit allen negativen Folgen vermieden werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne bei Fragen oder Unklarheiten beratend zur Seite. Falls Sie bevorzugen, die Quellensteuerabrechnung komplett auszulagern, um zeitaufwendige Abklärungen und potenzielle Fehlerquellen zu vermeiden, übernehmen wir gerne noch weitere Quellensteuermandate.

2.3 HINTERLASSENENLEISTUNGEN FÜR KONKUBINATSPARTNER

2.3.1 Die Praxis

Obwohl das Konkubinat als Form der Lebenspartnerschaft seit 1995 in allen Kantonen erlaubt ist und sich seither als Alternative zur Ehe immer mehr etabliert hat, sind Konkubinatspaare in vielen Bereichen rechtlich gegenüber Ehepaaren benachteiligt. Dies zeigt sich vor allem im Fall des Ablebens eines Konkubinatspartners, wie unter anderem auch in dem folgenden Fall deutlich wird.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

In einem Bundesgerichtsurteil (2013) geht es um die Ansprüche einer Frau in Bezug auf die Pensionskasse ihres verstorbenen Partners. Obwohl die Pensionskasse über das Bestehen des Konkubinats informiert war und die Hinterbliebene im Normalfall Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen gehabt hätte, wurden ihr diese mit Verweis auf Art. 20a Abs. 2 BVG verweigert: Sie bezog bereits eine Witwenrente aus einer früheren Beziehung.



Diese Witwenrente war deutlich tiefer als die Rente, die ihr anderenfalls durch die Vorsorgeeinrichtung ihres verstorbenen Lebenspartners zugesprochen worden wäre. Dennoch wurde vom Bundesgericht bestätigt, dass die beklagte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem oben genannten Artikel zu Recht den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen verweigert hat.

Um unangenehme Überraschungen beim Tod des Lebenspartners zu vermeiden, werden die verschiedenen Regelungen, vor allem im Bezug auf Hinterlassenenleistungen, zusammen mit einigen Möglichkeiten, die es zur Absicherung gibt, nachfolgend näher dargestellt.

Leistungsansprüche

- **AHV**

Wenn beide Konkubinatspaare am Leben sind, sind sie gegenüber Ehepaaren in Bezug auf die AHV-Rente im Vorteil, da jeder seine eigene Rente bekommt, während Ehepaare maximal die anderthalbfache Rente erhalten. Im Gegensatz zum überlebenden Ehepartner erhält der Hinterbliebene eines Konkubinatspaares jedoch keine Witwenrente.

- **Pensionskasse/2. Säule**

Fast alle Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen vor, dass auch überlebende Konkubinatspartner Leistungen erhalten können. Dies ist jedoch im Normalfall an eine der folgenden Bedingungen geknüpft:

- bestimmte Konkubinatsdauer (meist mindestens ununterbrochen in den letzten 5 Jahren vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt) oder
- Sorge für ein oder mehrere gemeinsame Kinder oder
- Person wurde vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen verlangen dafür eine schriftliche Begünstigungserklärung des Versicherten. Fehlt diese, wird der Konkubinatspartner im Todesfall normalerweise nicht als Begünstigter anerkannt und erhält entsprechend keine Leistungen.

Erhält der Hinterbliebene jedoch bereits eine Witwer- oder Konkubinatsrente aus einer früheren Beziehung, wie es im obigen Bundesgerichtsurteil der Fall war, besteht kein Anspruch auf weitere Vorsorgeleistungen. Der Anspruch fällt weg,

unabhängig davon, wie hoch die bereits bezogene Rente ist, und auch wenn die Lebenspartnerschaft bei der Pensionskasse eingetragen war. Für Freizügigkeitskonten gelten meist ähnliche Bestimmungen. Diese müssen im Einzelfall mit der Vorsorgeeinrichtung abgeklärt werden, um sicherzustellen, dass die Regelung im Sinne des Versicherten ausgelegt werden kann.

- **Säule 3a**

Als Begünstigte stehen in der Säule 3a die Ehepartner laut Gesetz an erster Stelle. Kinder stehen an zweiter Stelle, allerdings können stattdessen auch Personen eingesetzt werden, die eine oder mehrere der drei Voraussetzungen erfüllen, die im oberen Abschnitt für die 2. Säule genannt wurden. Eine schriftliche Erklärung des Versicherten ist auch in diesem Fall unumgänglich, um festzuhalten, dass der Lebenspartner anstelle der Kinder begünstigt werden soll.

- **Säule 3b**

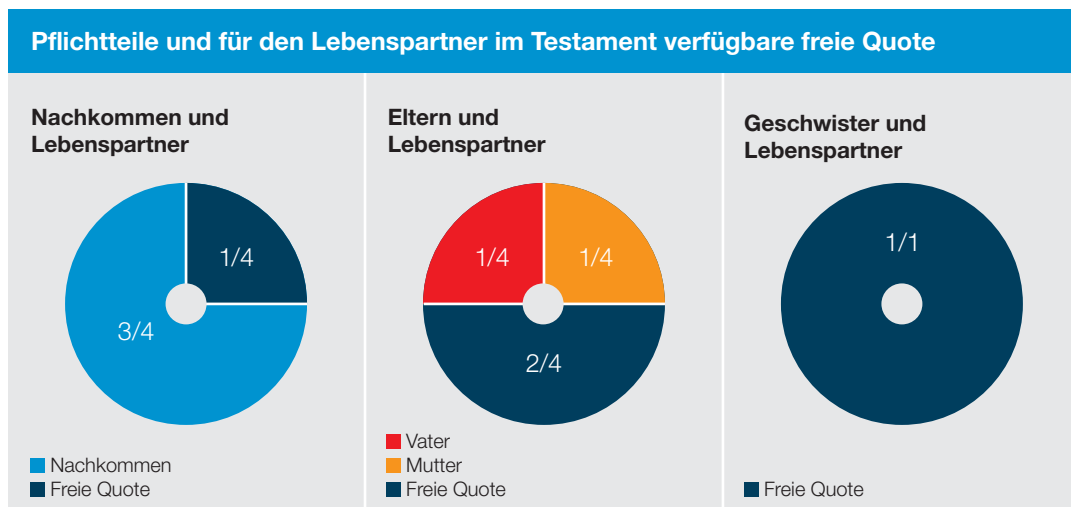
Die Säule 3b ermöglicht den Lebenspartnern, sich gegenseitig zu berücksichtigen, und lässt somit mehr Gestaltungsfreiraum zu als die anderen Vorsorgemöglichkeiten. Zu beachten bleibt jedoch, dass in keinem Fall Pflichtteile der Erben verletzt werden dürfen. Die Versicherungssumme fällt zwar nicht in den Nachlass, allerdings wird, sofern es einen Rückkaufswert gibt, dieser Betrag bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

Zu bevorzugen wären reine Todesfallrisikoversicherungen, die keinen Rückkaufswert haben und von den Pflichtteilen nicht berührt werden.

- **Erbrecht**

Unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft und auch bei gemeinsamen Kindern gibt es keinen gesetzlichen Erbanspruch für den überlebenden Konkubinatspartner. Wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat, wird der Konkubinatspartner bei der Erbverteilung nicht berücksichtigt.

Aber auch wenn es ein Testament gibt, kann der Konkubinatspartner nur so weit begünstigt werden, als keine Pflichtteile der gesetzlichen Erben verletzt werden. Die frei verfügbaren Quoten, die dem Lebenspartner im Testament zugewiesen werden können, sind für die häufigsten Fälle nachfolgend dargestellt.



Eine Möglichkeit einer über den Pflichtteil hinausgehenden Begünstigung besteht in Form eines Erbvertrages mit dem Konkubinatspartner und den Kindern. In diesem können die Nachkommen beispielsweise auf ihren Pflichtteil verzichten oder bestimmen, dass sie ihren Anteil erst erhalten, wenn der Konkubinatspartner verstorben ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

In vielen Kantonen wird die Erbschaft durch einen Konkubinatspartner wie diejenige eines Nichtverwandten besteuert oder nur zu einem leicht reduzierten Steuersatz, während unter Ehepartnern keine Erbschaftssteuer anfällt. Diese Ungleichbehandlung wurde bisher nur in wenigen Kantonen beseitigt und führt zu einer deutlich höheren Steuerbelastung für den überlebenden Konkubinatspartner.

2.3.2 Unsere Empfehlung

Da die Absicherung des überlebenden Konkubinatspartners gesetzlich nur minimal geregelt ist, bedarf es bei dieser Form der Lebensgemeinschaft einer deutlich aktiveren Regelung der betroffenen Personen, um zu gewährleisten, dass der Hinterbliebene alle gesetzlich möglichen Leistungen erhält.

Wir empfehlen daher, die Lebenspartnerschaft bei der Pensionskasse und für alle Freizügigkeitskonten eintragen zu lassen, ebenso wie den Eintrag als Begünstigten für die Konten der 3. Säule und eventuell weitere Lebensversicherungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der überlebende Partner Hinterlassenenleistungen erhält. Lebensversicherungen, vor allem reine To-

desfallrisikoversicherungen, haben den Vorteil, dass sie keinen oder nur einen minimalen Rückkaufwert besitzen und so in die Berechnung der Pflichtteile nicht bzw. nur mit dem Rückkaufwert einfließen.

Darüber hinaus sollte in einem Testament geregelt werden, wie der Konkubinatspartner – unter Berücksichtigung der pflichtteilgeschützten Erben – begünstigt werden soll, um zu vermeiden, dass er im Todesfall leer ausgeht. Bereits während des Zusammenlebens sind Schenkungen möglich, allerdings ist auch hier darauf zu achten, dass eine Verletzung der Pflichtteile gegebenenfalls durch die gesetzlichen Erben angefochten werden kann. Die Gewährung eines Wohnrechts an den Partner stellt eine weitere Form der Absicherung dar.

Nicht nur für den Ablebensfall können die Wünsche der Konkubinatspartner schriftlich festgehalten werden. Auch für die Zeit während des Zusammenlebens und für die Regelung im Hinblick auf eine mögliche Trennung empfiehlt sich ein Konkubinatsvertrag, in dem die finanziellen Verhältnisse geklärt und festgelegt werden.

Sowohl für die Erstellung des Testaments als auch des Konkubinatsvertrags ist die Beiziehung eines Fachmanns von Vorteil, um seinen Lebenspartner im gewünschten Ausmass und gesetzlich anerkannt unterstützen und begünstigen zu können. Auf diese Weise kann darauf vertraut werden, dass der Partner auch im Ablebensfall nicht mit leeren Händen dasteht, sondern im Sinne des Verstorbenen berücksichtigt wird. Unsere Erbrechtsspezialisten stehen Ihnen dafür gerne mit Rat zur Seite.



Nähere Details zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern (siehe Fachbeitrag «Erbschafts- und Schenkungssteuern» in unserem Infobulletin Nr. 40 vom August 2012, S. 10ff.).

3 STEUERPLANUNG FÜR KMU-UNTERNEHMER

(vom Beginn bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit)

3.1 EINLEITUNG

Steuern sind Abgaben, die voraussetzungslos geschuldet sind und somit keinen konkreten Gegenwert beinhalten. Sie sind deshalb – schon aus rein ökonomischer Sicht – auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Steuerplanung dient dazu, dieses Ziel zu erreichen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Steuerpla-

nung nur ein Bestandteil der Unternehmensplanung ist und nicht einen zu hohen Stellenwert einnehmen darf. Es wäre falsch, wenn »Steuern Unternehmen steuern«. Wenn aber ein betriebliches Ziel auf verschiedene Weise erreicht werden kann, so ist der steuerlich günstigere Weg zu wählen.



Was für Wege beschritten werden können, möchten wir in diesem Fachbeitrag etwas näher beschreiben. Im Rahmen der Steuerplanung ist es auch wichtig, dass nicht Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden, welche auf Irrwege führen und in einer Sackgasse enden. So sind die vom Gesetzgeber und von den Gerichten festgelegten Grenzen einzuhalten, damit man sich stets innerhalb der erlaubten Steuerplanung bewegt und die Steuerbelastung auf legale Art reduziert. Dabei sind die Grenzen von

erlaubter Steueroptimierung zu Steuerumgehung, Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug oft fließend und haben sich in jüngster Zeit vor allem im Rahmen der internationalen Steuerplanung auch verschoben. Was jahrzehntelang als legale Steuerplanung angesehen worden war, gilt nun plötzlich als strafbare Handlung. Die für die legale Steuerplanung zur Verfügung stehenden Mittel sind aber vielfältig und ermöglichen es, die Steuerbelastung wesentlich zu reduzieren, sodass es sich lohnt, sich damit auseinanderzusetzen.

3.2 BEGRIFF DER STEUERPLANUNG

Steuerplanung im weitesten Sinne ist jedes zukunftsbezogene Handeln zur Optimierung der Steuerzahllast. Sie beginnt für ein KMU-Unternehmen sowie deren Inhaber bereits vor der Gründung bzw. Übernahme eines Unternehmens und endet erst nach vollzogener Regelung der Geschäftsnachfolge bzw. der Geschäftsaufgabe. Es gibt verschiedene Steuern und Abgaben, welche meist in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Werden Massnahmen getroffen, um eine Steuer auszuschliessen bzw. zu reduzieren, kann stattdessen eine andere Steuer zum Zuge kommen bzw. höher ausfallen. Zudem können unterschiedliche Steuersubjekte (Kapitalge-

sellschaft und Inhaber) betroffen sein, welche auch nicht immer die gleichen Bedürfnisse und Ziele haben. Die Steuerplanung soll deshalb:

- alle Steuern und Abgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden mit einschliessen und deren Zusammenhänge zwischen einander berücksichtigen
- die Bedürfnisse und Ziele der verschiedenen Steuersubjekte im Bereich der Steuer-, aber auch der Vorsorge-, Finanz- und Vermögensplanung mit einbeziehen
- nicht nur kurzfristige Überlegungen beachten, sondern eher mittel- bis langfristig ausgerichtet sein



Steuerplanung ist nachhaltige und langfristige Steuerminimierung.

3.3 STEUERPLANUNG VOR DER GRÜNDUNG

3.3.1 Wahl der Rechtsform

Die Frage der optimalen Rechtsform darf nie allein aus steuerlicher Sicht beurteilt werden. Ein fundierter Entscheidung kann nur aufgrund einer systematischen Analyse sämtlicher Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen gefällt werden. Bei den KMU stehen die Einzelfirma sowie die Kapitalgesellschaften in Form der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Vordergrund. Die Gründung einer Einzelfirma kann formlos erfolgen, womit diese die günstigste und einfachste Variante für die Gründung eines Unternehmens ist. Das Gründungsprozedere für Kapitalgesellschaften ist aufwendiger, setzt eine öffentliche Beurkundung voraus und verursacht auch höhere Kosten. Der gleiche Effekt ist übrigens auch bei einer Unter-

nehmensaufgabe zu verzeichnen. Während die Löschung einer Einzelfirma einfach vollzogen werden kann, ist die Löschung einer Kapitalgesellschaft teurer und wesentlich komplizierter. Dies kann für Dienstleistungsunternehmen, welche wenig Startkapital benötigen und deren Risikopotenzial tief liegt, ein Grund sein, die Unternehmenstätigkeit mit einer Einzelfirma zu beginnen. Wirtschaftet die Einzelfirma erfolgreich und wächst das Unternehmen, kann sich die Einzelfirma später immer noch in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Bei der Gründung einer AG oder GmbH ist zu prüfen, ob die Emissionsabgabe von 1% auf dem Kapital geschuldet ist. Da aber ein genereller Freibetrag von CHF 1 Mio. besteht, ist diese Abgabe bei Neugründungen von KMU in den wenigsten Fällen geschuldet.



Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung (siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 39 vom Januar 2012).

Die überproportionalen Steuertarife bei natürlichen Personen weisen eine relativ grosse Spannweite aus. Je höher das steuerbare Einkommen ausfällt, desto teurer wird das zusätzlich anfallende Einkommen besteuert. Als Grenzsteuersatz bezeichnet man die Steuerbelastung für das zusätzlich anfallende Einkommen. Zusammen mit der AHV-Belastung kann die Grenzsteuerbelastung je nach Steuerdomizil und Höhe des steuerbaren Einkommens bis zu 50% und mehr betragen! Bei den juristischen Personen (AG/GmbH) bewegen sich die Steuertarife in einem wesentlich engeren Rahmen oder sind sogar proportional ausgerichtet. Die Direkte Bundessteuer beträgt z. B. immer 8,5% des steuerbaren Reingewinnes, egal, ob das Unternehmen einen Reingewinn von CHF 100.00 oder CHF 1 Mio. erzielte.

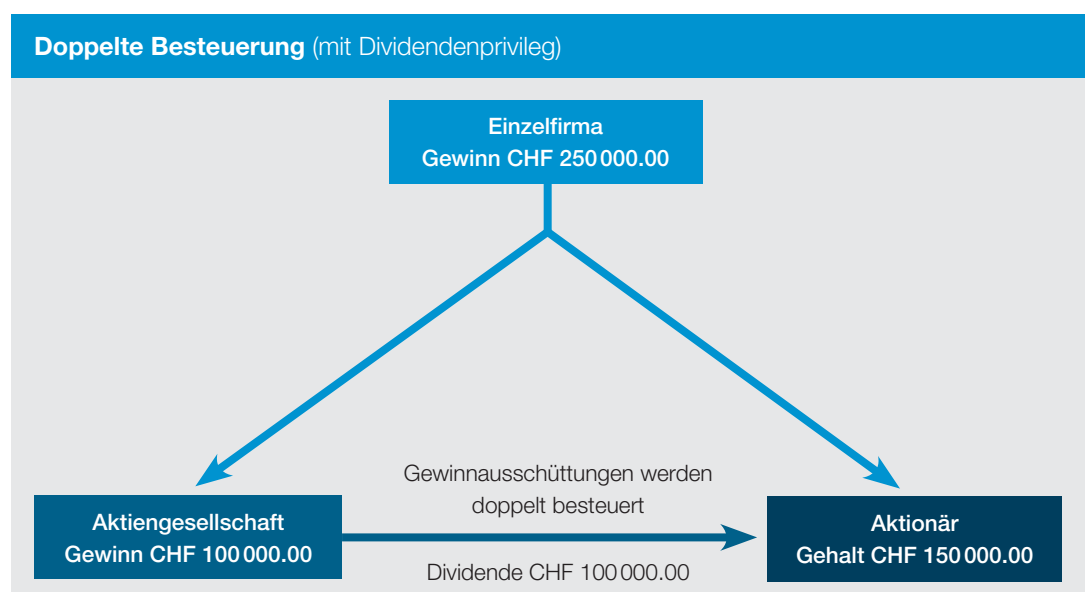
Auf Druck aus dem Ausland werden in der Schweiz in den nächsten Jahren Steuerprivilegien für bestimmte juristische Personen abgeschafft werden. Um die davon betroffenen Unternehmungen in der Schweiz zu halten oder auch um andere neue ausländische Unternehmungen anzulocken, besteht die Absicht, die Steuerbelastung in der Schweiz für alle juristischen Personen zu senken, was in Zukunft die Kapitalgesellschaften im Vergleich zur Einzelfirma aus steuerlicher Sicht noch attraktiver werden lassen könnte.

Wird schon bei Gründung ein hoher Gewinn erwartet, welcher deutlich über dem notwendigen Betrag zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten liegt, kann es sich lohnen, das Unternehmen als Kapitalgesellschaft zu gründen. Wurde zuerst

eine Einzelunternehmung gegründet, könnten hohe erzielte Gewinne Grund für eine Umwandlung in eine AG oder GmbH sein. Der hohe Gewinn kann so nämlich auf zwei Steuersubjekte verteilt und so der Progressionseffekt gebrochen werden. Anhand der nachfolgenden Darstellung mit einem stark vereinfachten Beispiel lässt sich dies gut darstellen (siehe Grafik unten).

Erklärungen und Erkenntnisse:

- Das Unternehmen erzielt einen Gewinn von CHF 250 000.00. Handelt es sich um eine Einzelfirma, wird dieser Gewinn zusammen mit übrigen Einkommen (Lohn Ehegatte, Vermögenserträge etc.) versteuert. Zudem sind auf dem Gewinn auch AHV-, aber keine ALV-Beiträge geschuldet.
- Die private Steuerbelastung kann tiefer gehalten werden, wenn eine Kapitalgesellschaft geführt wird und ein Lohn von CHF 150 000.00 ausbezahlt wird. Die AHV ist auf diesen CHF 150 000.00 geschuldet. Der AHV-Beitragsatz ist leicht höher als bei selbständig Erwerbenden, zudem werden auch ALV-Beiträge erhoben.
- Die Kapitalgesellschaft erzielt einen steuerbaren Gewinn von CHF 100 000.00, auf den sie Steuern, aber keine Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen hat. Der verbleibende Gewinn kann als Dividende ausgeschüttet werden und muss vom Aktionär als Vermögensertrag versteuert werden, womit der Gewinn doppelt besteuert wird. Da die Dividende bei einer Betei-



ligungsquote von mindestens 10% aber privilegiert besteuert wird, führt dies in vielen Fällen zu einer tieferen Gesamtbelastung.

- Wird der Gewinn im Unternehmen belassen, kann die bei der Dividendenausschüttung anfallende Steuerbelastung aufgeschoben werden. Dem neu gegründeten Unternehmen steht so mehr Eigenkapital zur Verfügung, mit welchem einerseits Reserven für schlechte Geschäftsjahre vorhanden sind und andererseits mehr Kapital für eine allfällig angestrebte Wachstumsstrategie aufgebaut wird.
- Beiträge an die 2. Säule sind für den Selbständigerwerbenden freiwillig, aber sicher zu empfehlen. Auf dem an den Aktionär ausbezahlten Lohn sind obligatorisch BVG-Beiträge zu leisten.

auch Einfluss, wo die Steuern zu bezahlen sind. Die Kapitalgesellschaft versteuert ihren Ertrag und ihr Kapital am Firmensitz. Die an die KMU-Inhaber ausbezahlten Löhne und Dividenden werden am Wohnort versteuert. Der Einzelunternehmer hat seine Steuererklärung am Wohnsitz einzureichen. Der Gewinn aus der Einzelunternehmung wird aber am Geschäftssitz besteuert, was über eine Steuerauscheidung vorgenommen wird. Da die Steuerbelastungen auch innerhalb eines relativ kleinen Umkreises sehr stark schwanken können, ist zu prüfen, wo Wohnsitz und Geschäftssitz genommen werden sollen und ob eine Kapitalgesellschaft oder eine Einzelfirma gegründet werden soll. Mit folgenden 2 Beispielen wollen wir dies verdeutlichen (siehe Tabellen unten).

3.3.2 Wahl des Geschäftssitzes/ Wahl des Wohnsitzes

Liegen Geschäftssitz und Wohnsitz nicht in der gleichen Gemeinde, hat die Wahl der Rechtsform

3.3.3 Mehrwertsteuer

Anlässlich der Gründung ist zu prüfen, ob das Unternehmen obligatorisch steuerpflichtig wird und somit zwingend bei der Eidgenössischen

Aktiengesellschaft		Gewinn vor Steuern CHF 100 000.00 Kapital vor Steuern CHF 200 000.00
Zürich	Zug	
(inkl. Bundessteuerbelastung CHF 6681.00)	(inkl. Bundessteuerbelastung CHF 7514.00)	
CHF 21 384.00	CHF 11 598.00	
Differenz: CHF 9786.00		

Bei juristischen Personen kann der Steueraufwand vom steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht werden. Da die Steuerbelastung in Zürich höher ist, führt dies somit zu einem tieferen steuerbaren Reingewinn, weshalb die Bundessteuerbelastung mit Sitz in Zürich tiefer ausfällt.

Privatperson/Einzelunternehmer (verheiratet, ohne Kirchensteuer)		steuerbares Einkommen CHF 150 000.00 steuerbares Vermögen CHF 300 000.00
Zürich	Rüschlikon	Zug
CHF 26 320.00	CHF 21 982.00	CHF 17 750.00
	Differenz zu Zürich: CHF -4338.00	Differenz zu Zürich: CHF -8570.00 Rüschlikon: CHF -4232.00

In den ausgewiesenen Steuerbelastungen ist jeweils auch die Direkte Bundessteuer von CHF 6062.00 enthalten.

Steuerverwaltung anzumelden ist. Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn anzunehmen ist, dass der Umsatz in den ersten 12 Monaten CHF 100 000.00 erreichen wird. Ist dies nicht der Fall, kann geprüft werden, ob allenfalls eine freiwillige Unterstellung bei der Mehrwertsteuer sinnvoll sein kann. Lohnen kann sich dies vor allem, wenn grosse Investitionen anfallen, damit die darauf lastenden Vorsteuern sofort zurückgefordert werden können. Bei einer Mehrwertsteuer-Anmeldung sind zudem folgende Entscheidungen zu treffen:

- Der Administrationsaufwand kann tiefer gehalten werden, wenn die vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Abrechnung der Mehrwertsteuer zum Saldosteuersatz gewählt wird. Es sind somit nur 2- statt 4-mal jährlich MWST-Abrechnungen auszufüllen. Zudem wird die abzuliefernde Mehrwertsteuer nur auf dem Umsatz berechnet, womit die auf den Investitionen und Aufwendungen lastenden Mehrwertsteuern nicht erfasst und als Vorsteuern geltend gemacht werden müssen. Dabei wird der Umsatz mit einem pro Branche festgelegten Prozentsatz multipliziert, welcher tiefer als die gegenüber den Kunden erhobene Mehrwertsteuer (aktuell 2,5%, 3,8% oder 8%) liegt. In dieser Branchenpauschale sind die erfahrungsgemäss anfallenden Vorsteuern berücksichtig.

Der Jahresumsatz darf dabei CHF 5,02 Mio. und die jährlich abzuliefernde Mehrwertsteuer CHF 109 000.00 nicht übersteigen. Da gerade bei Neugründungen MWST-belastete Investitionen anfallen, ist genau zu prüfen, ob dieses Abrechnungsverfahren in Anspruch genommen werden soll.

- Kleinere Betriebe, welche nicht über eine ausgebauten Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verfügen, wählen zudem besser die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten. Gemäss dieser ist die Mehrwertsteuer erst abzurechnen, wenn der Zahlungseingang erfolgt ist. Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist die Mehrwertsteuer hingegen schon bei Rechnungsstellung abzurechnen. Den gleichen Einfluss hat die gewählte Abrechnungsmethode auf den Zeitpunkt, wann die auf den Kreditorenrechnungen lastenden Vorsteuern zurückgefordert werden können. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten erleichtert vor allem die administrativen Arbeiten, wenn keine integrierten Debitoren- und Kreditorenmodule geführt werden. Zudem führt die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zu Zinsvorteilen, da die Mehrwertsteuer erst abzuliefern ist, wenn die entsprechenden Erträge im Unternehmen eingegangen sind.



3.4 STEUERPLANUNG WÄHREND DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

3.4.1 Allgemeine Hinweise und Massnahmen

- Abwechselnd hohe und tiefe Unternehmensgewinne wirken sich wegen des Steuerprogressionseffektes vor allem bei natürlichen Personen steuerlich ungünstig aus. Insbesondere Einzelfirmen sollten deshalb hohe Gewinnschwankungen möglichst vermeiden. So ist es besser 2 x ein steuerbares Einkommen von je CHF 150 000.00 zu versteuern als 1 x CHF 200 000.00 und 1 x dafür »nur« CHF 100 000.00. Spätestens im Rahmen der Gestaltung des Jahresabschlusses können letzte Massnahmen umgesetzt werden, um zu grosse Erfolgsschwankungen ausgleichen zu können.
- Bei Kapitalgesellschaften sollte die Steuerplanung die Steuersituation sowohl der Gesellschaft als auch der Gesellschafter mit einbeziehen unter der Berücksichtigung des Dividendenprivilegs.
- Bei der Beschaffung von Sachanlagen stellt sich die Frage, ob ein Leasing abgeschlossen oder ob ein Kauf vorgenommen werden soll. Geschäftliche Leasingraten stellen abzugsberechtigten Geschäftsaufwand dar, welcher sich infolge der gleichbleibenden Leasingraten konstant auf die Leasingdauer verteilt. Bei der kostengünstigeren, aber liquiditätsbelastenden Variante «Kauf» können dagegen die Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden. Da die Höhe der Abschreibung in gewissem Rahmen dem Geschäftsgang angepasst werden kann, lässt diese Variante eine Einflussnahme auf den auszuweisenden Geschäftserfolg zu.
- Der Privatwagen gehört in die Geschäftsbuchhaltung, wenn er überwiegend zu geschäftlichen Zwecken gebraucht wird. Sämtliche Kosten für Betrieb und Unterhalt, Versicherung sowie Fahrzeugsteuern sind als Geschäftsaufwand zu verbuchen. Für die Privatbenützung ist in der Jahresrechnung ein Privatanteil zu verbuchen, welcher gemäss Vorgabe der Steuerbehörden in der Regel 9,6% des Kaufpreises exkl. MWST beträgt.
- Als Geschäftsaufwand gelten auch Kunden-einladungen und Geschenke, sofern diese angemessen sind und die Belege aufbewahrt und beschriftet sind. Privataufwand darf nie als Geschäftsaufwand verbucht werden, da bei Feststellung durch die Steuerbehörden unangenehme Konsequenzen drohen.
- Werden in der Privatliegenschaft/-wohnung des Betriebsinhabers vor allem ein Büro oder auch andere Räume geschäftlich genutzt, kann dafür ein Mietzinsaufwand erfasst werden. Der Aufwand wird steuerlich akzeptiert, sofern die Berechnung des Mietwertes gemäss der vom Steueramt vorgegebenen Berechnungsformel vorgenommen wird.
- Verfügt der Ehepartner über kein eigenes Erwerbseinkommen, ist zu prüfen, was für eine Aufgabe im Geschäft des Ehepartners übernommen werden kann. Je nach zugewiesenen Aufgabenbereich ist eine sinnvolle Bemessung des Lohnes für die geleistete Arbeit vorzunehmen. Dieses Zweiteinkommen führt in der privaten Steuererklärung zu zusätzlichen Steuerabzügen (Berufsauslagen und Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten), welche sonst nicht geltend gemacht werden können. Für dieses Zweiteinkommen können zudem Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet werden. Je nach Lohnhöhe und Vorsorge-reglement kann der Ehepartner sogar in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, womit weitere Abzugsmöglichkeiten geschaffen werden.
- Die Ausrichtung von Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits) unterliegen bei den Arbeitnehmern inkl. der angestellten Gesellschafter nicht der Besteuerung. Dazu zählen z.B. die Gratisabgabe von Halbtax-Abonnements, der Gratisparkplatz am Arbeitsort, übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.00 pro Ereignis. Weitere nicht zu deklarierende Leistungen sind in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises aufgelistet.



Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter
(siehe Infos aus der Treuhandpraxis, Infobulletin Nr. 37 vom Januar 2011).



Genehmigung von Spesenreglementen

(siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 36 vom August 2010).

- Damit Klarheit über die vom Arbeitgeber ausgerichteten Spesen besteht, kann ein Spesenreglement erstellt werden, welches für alle Arbeitnehmer gültig ist. In einem Zusatzreglement können auch Pauschalspesen für leitende Angestellte oder Aussendienstmitarbeiter festgelegt werden. Werden diese Spesenreglemente von einer Steuerbehörde genehmigt, kann dies auf den Lohnausweisen vermerkt werden. Die Pauschalspeseneempfänger haben so die Gewissheit, dass in ihren persönlichen Steuereinschätzungsverfahren die Pauschalspesen ohne weitere Abklärungen akzeptiert und nicht etwa in Lohn umqualifiziert werden.

3.4.2 Steueroptimierung bei der Erstellung des Jahresabschlusses

Bei Bearbeitung des Jahresabschlusses kann Einfluss auf das auszuweisende Geschäftsergebnis genommen werden. Was handels- und steuerrechtlich erlaubt ist, steht im Widerspruch zu modernen Rechnungslegungsgrundsätzen, welche sich danach richten, dass ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Nachfolgend werden Massnahmen aufgezeigt, mit welchen der Unternehmensgewinn reduziert werden kann, was einerseits zu einem Steueraufschub führt und andererseits in Zukunft Möglichkeiten eröffnet, schlechte Geschäftsergebnisse aufzubessern. Vorgängig ist aber zu erwähnen, dass das Steueramt grundsätzlich bei jeder Aufwandbuchung die Frage stellen kann, ob diese geschäftlich notwendig war. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bund zu den Kantonen sowie auch die einzelnen Kantone untereinander teilweise andere Regelungen kennen, was steuerlich akzeptiert wird.

- Auf den Debitoren können Delkredere-Rückstellungen im Ausmass der gefährdeten Kundenforderungen gebildet werden. Pauschale Rückstellungen werden vom Steueramt ohne Nachweis akzeptiert, sofern diese auf Forderungen im Inland 5%, auf Forderungen im Ausland in CHF 10% und auf Auslandsforderungen in Fremdwährung 15% nicht übersteigen.



- Angefangene Arbeiten können unterbewertet werden. Bei einer Steuerprüfung müssen Nachweise über den Bestand per Bilanzstichtag erbracht und Gründe für die Unterbewertungen offengelegt werden können.
- Auf dem Warenlager akzeptiert die Steuerbehörde ohne Begründungen pauschal eine Rückstellung von bis zu einem Drittel. Sofern um den Bilanztermin Einkäufe anstehen, sollten diese demnach besser noch vor dem Bilanztermin erfolgen, damit der Wert des Warenlagers höher ausfällt, wodurch mehr Reserven gebildet werden können.
- Die Steuerbehörden akzeptieren meistens Wertberichtigungen auf WIR-Forderungen von bis zu 20%.
- Abschreibungen auf Sachanlagen können linear auf dem Anschaffungswert oder degressiv vom Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Da die Steuerbehörden bei der degressiven Abschreibungsmethode doppelt so hohe maximale Abschreibungssätze als bei der linearen Methode zulässt, fallen die Abschreibungen bei der degressiven Methode in der Periode nach dem Kauf höher aus, was zur Folge hat, dass die Sachanlagen in dieser Zeit unter dem tatsächlichen Wert bilanziert werden. Diverse Kantone lassen sogar Sofortabschreibungen zu, womit der gesamte Kaufpreis schon die Erfolgsrechnung belastet.
- Passive Rechnungsabgrenzungen sind vollständig und eher etwas zu hoch zu schätzen. Dabei geht es darum, Kosten, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden und von denen deshalb die Beträge noch nicht genau bekannt sind, die aber im Zusammenhang mit der abzuschliessenden Jahresrechnung stehen, periodengerecht zu erfassen (z. B. Honorarforderungen der Treuhand- und der Revisionsstelle, Erfolgsbeteiligungen für Mitarbeiter, Nachforderungen der Sozialversicherungen und der Steuerbehörden, Rückstellungen für Überzeit und nicht bezogene Ferien von Mitarbeitern etc.).
- Rückstellungen für Garantearbeiten und Gewährleistungspflichten werden je nach Branche von den Steuerbehörden in der Regel im Rahmen von 1 bis 3% auf dem Umsatz des vergangenen resp. auf dem Umsatz der 2 vergangenen Jahre akzeptiert.
- Sind Immobilien vorhanden, können einerseits Abschreibungen verbucht werden, andererseits können Rückstellungen für Grossreparaturen gebildet werden. Im Kanton Zürich ist die Bildung resp. Erhöhung dieser Rückstellung in jährlichen Beträgen von bis zu 1% des Gebäudeversicherungswertes möglich. Die Rückstellung darf dabei maximal 15% des Gebäudeversicherungswertes betragen. Der Bund toleriert solche Rückstellungen im jährlichen Umfang von 0,5% des Buchwerts der Grundstücke (bis maximal 3% des Grundstückwerts).
- Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge kann der Arbeitgeber bis maximal den fünffachen Betrag der jährlichen BVG-Arbeitgeberbeiträge zweckgebunden in die Arbeitgeberbeitragsreserve bezahlen. Per Bilanzstichtag kann eine solche Einlage als Rückstellung oder über die Passiven Rechnungsabgrenzungen verbucht werden. Wichtig ist aber, dass innerhalb von 6 Monaten (gewisse Kantone kennen noch längere Fristen) nach Bilanzstichtag der Betrag gemäss Bilanz tatsächlich auf ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto bei der Vorsorgestiftung einbezahlt wird! Bei schlechtem Geschäftsgang oder bei angespannter Liquiditätssituation können die BVG-Arbeitgeberbeiträge zulasten dieses Beitragsreservekontos bezahlt werden, ohne dass sie dann die Erfolgsrechnung belasten.
- Vom Jahresgewinn können Vorjahresverluste der 7 vorangegangenen Geschäftsjahre in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht schon früher mit Gewinnen verrechnet wurden. Bei der Einzelfirma werden erlittene Geschäftsverluste zudem in erster Linie schon mit den übrigen in der Steuererklärung zu deklarierenden Einkünften verrechnet. Erst ein danach immer noch verbleibender Verlustsaldo kann in einer Folgeperiode noch in Abzug gebracht werden.

3.4.3 Steuerplanung im Bereich der gebundenen Vorsorge

Ziel der Altersvorsorge ist, dass nach Beendigung der Erwerbstätigkeit der gewohnte Lebensstandard möglichst aufrechterhalten werden kann. Die Vorsorge basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip. Mit der 1. Säule – der obligatorischen AHV/IV – wird die Sicherung des Existenzbedarfs im Alter oder bei Invalidität abgedeckt. Mit der 2. Säule in Form der beruflichen Vorsorge soll der gewohnte Lebensstandard weitmöglichst gesichert werden.

Die 3. Säule schliesslich ist freiwillig und dient der Sicherung eines sorgenfreien Lebensabends. Diese individuelle Altersvorsorge spielt eine immer wichtigere Rolle, da die AHV durch die Überalterung der Bevölkerung bedroht wird und die Senkung des Mindestzinssatzes sowie des Umwandlungssatzes die Höhe der BVG-Rente reduzieren. Das Sparen auf das Leben nach der Pensionierung wird auch durch steuerliche Anreize gefördert. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Alle in die gebundene Altersvorsorge (1. und 2. Säule sowie Säule 3a) geleisteten Beiträge können unter Beachtung der vorgegebenen Einschränkungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
- Die obligatorische berufliche Vorsorge endet bei einer Lohnobergrenze von CHF 84 240.00. Höhere Löhne können aber im Bereich der überobligatorischen Vorsorge bis maximal zu einer Lohnsumme von CHF 842 400.00 versichert werden. So können sowohl die Alters- als auch die Risikoleistungen verbessert werden. Die dafür zu bezahlenden höheren Prämienrechnungen reduzieren die jährliche Steuerbelastung. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge ist darauf zu achten, dass die Steuerverwaltung auf die Einhaltung der Grundsätze der Kollektivität, der Planmässigkeit, der Angemessenheit der Leistungen und der Gleichbehandlung der Vorsorgenehmer (Inhaber/Angestellte) besteht.
- Auch Selbständigerwerbende haben die Möglichkeit, sich in der 2. Säule zu versichern. Der Versicherungsanschluss muss entweder in der Vorsorgeeinrichtung der Arbeitnehmer oder in der Vorsorgestiftung des Berufsverbandes erfolgen. Möglich ist zudem der Versicherungsanschluss in einer Auffangstiftung, wobei dies nur gewählt wird, wenn keine Angestellten vorhanden sind und die Einzelfirma keinem Berufsverband angeschlossen ist resp. dieser allenfalls keine Anschlussmöglichkeiten an eine Vorsorgestiftung bietet.
- Selbständigerwerbende buchen die bezahlte persönliche BVG-Prämie zu 50% in den Geschäftsaufwand, womit diese das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen reduziert. Die anderen 50% der BVG-Prämie werden in der Steuererklärung als Abzug deklariert. Bei geleisteten BVG-Einkaufsbeiträgen darf der Selbständigerwerbende gleich vorgehen.
- Im Falle von Beitragslücken können Nachzahlungen, sogenannte Einkaufsbeiträge, in die berufliche Vorsorge geleistet werden. Diese können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Sofern eine überobligatorische Vorsorge besteht, können teilweise sehr hohe Beitragslücken vorhanden sein. Dies deshalb, weil die Löhne im Laufe der Berufskarriere oftmals steigen und basierend auf dem aktuellen Lohn jeweils berechnet wird, wie hoch das BVG-Guthaben wäre, wenn seit dem 25. Altersjahr auf diesem Lohn Sparbeiträge bezahlt worden wären. Die Differenz zum tatsächlich vorhandenen Vorsorgeguthaben entspricht der Beitragslücke.
- Liegt das im BVG versicherte Erwerbseinkommen unter dem tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen (Lohn resp. Gewinn Einzelfirma), könnte mit der Vorsorgestiftung eine neue Versicherungslösung mit einem neuen Vorsorgeplan, welcher höhere versicherte Einkommen mitberücksichtigt, abgeschlossen werden. Neben höheren Jahresprämien werden dadurch auch neue Einkaufsmöglichkeiten geschaffen.
- Ist aufgrund einer vorhandenen Deckungslücke die Bezahlung von hohen BVG-Einkaufsbeiträgen möglich, sollten diese auf mehrere Jahre verteilt werden, um der Steuerprogression optimal entgegenzuwirken.
- Wird ein BVG-Einkauf geleistet, ist zu beachten, dass anschliessend während mindestens 3 Jahren kein Kapitalbezug vorgenommen werden darf.
- Mit der Säule 3a können zusätzlich Steuern gespart werden. Besteht ein BVG-Anschluss, können im Jahr 2014 maximal CHF 6 739.00 in die Säule 3a einbezahlt werden. Besteht kein BVG-Anschluss, so können maximal 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33 696.00, in die Säule 3a einbezahlt werden. Da das Erwerbseinkommen bei Einzahlung nicht genau bekannt ist, kann es sein, dass dabei zu hohe Beiträge einbezahlt werden, welche aber nach erfolgter Steuereinschätzung mit einem Bestätigungsschreiben des Steueramtes steuerfrei von der Säule-3a-Stiftung wieder zurückgefordert werden müssen.
- Steuern sparen über die gebundene Vorsorge ist attraktiv, bedingt aber auch genügend freie Liquidität.



FOTO: FOTOLIA.COM

3.4.4 Steuerplanung bei Immobilien

Bei Immobilien ist vorerst darauf hinzuweisen, dass bei der Steuerplanung als zusätzliches Element die Grundstückgewinnsteuer mitzubersichtigen ist. Ob eine Immobilie (Geschäftsliegenschaft oder Kapitalanlagegesellschaft) privat oder von der eigenen Kapitalgesellschaft gehalten werden soll, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dafür sprechen kann unter anderem, dass dank Abschreibungen der Gewinn reduziert werden kann, dass bei der Mehrwertsteuer Vorsteuerabzüge möglich sind und dass im Rahmen der Aktienübertragung der Verkauf der Liegenschaft steuerfrei realisiert werden kann (sofern es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt). Dagegen spricht zum Beispiel, dass die Aktien teurer werden und die Gesellschaft schwer zu verkaufen ist, der Liegenschaftserfolg der Doppelbesteuerung unterliegt und dass kein Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt mehr möglich ist. Der KMU-Unternehmer wird in den meisten Fäl-

len Immobilien im Privateigentum halten. Vor allem wenn Geschäft und Liegenschaft ein untrennbares Ganzes sind, das bei einer späteren Regelung der Geschäftsnachfolge als Einheit übertragen werden soll, wird er den Kauf der Immobilie durch seine Kapitalgesellschaft in Betracht ziehen. Der Selbständigerwerbende hat zu beachten, dass er für die gemischt genutzte Wohn- und Geschäftsliegenschaft nicht Wahlfreiheit hat, sondern die Präpondranzmethode zum Zuge kommt. Gemäss dieser gehört die Liegenschaft zum Geschäftsvermögen, sobald die geschäftliche Nutzung mehr als 50% beträgt. Das bedeutet auch, dass beim Verkauf der Liegenschaft der Wertzuwachsgegninn nicht nur der Grundstückgewinnsteuer, sondern auch der Direkten Bundessteuer und der AHV unterliegt. Neben der als Wohneigentum genutzten Liegenschaft eignen sich Immobilien auch für die private Kapitalanlage. Betreffend Steuerplanung möchten wir folgende Hinweise abgeben:

- Für Liegenschaften, welche überwiegend privat genutzt werden, kann ein Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten geltend gemacht werden. Ein solcher ist bei gewerblich resp. überwiegend gewerblich genutzten Liegenschaften nicht möglich. Massgebend für die Beurteilung, welche Nutzung überwiegt, sind die Mietzinseinnahmen.
- Die steuerpflichtige Person kann jedes Jahr wählen, ob sie den Pauschalabzug deklarieren möchte oder ob sie die effektiv angefallenen Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten geltend machen möchte (Wechselpauschale). Nicht dringender Liegenschaftsunterhalt am Jahresende wird so besser auf eine nächste Steuerperiode verschoben, sofern man mit diesen Kosten nur auf ca. den Pauschalabzug kommt. So ist die Möglichkeit grösser, dass im darauf folgenden Jahr die effektiven Kosten höher als der Pauschalabzug ausfallen.
- Bei umfassenden Renovationen lohnt es sich, die Arbeiten auf mehrere Steuerperioden zu verteilen. So kann die Steuerprogression mehrfach gebrochen werden.
- Abzugsfähige Renovationskosten sollten nicht höher sein als das steuerbare Einkommen des betreffenden Jahres, da Verlustvorträge auf das nächste Jahr nicht möglich sind.
- Wertvermehrnde Kosten sind in der bei einem Verkauf auszufüllenden Grundstückgewinnsteuererklärung zu deklarieren und können deshalb bei der Einkommenssteuer nicht in Abzug gebracht werden. Eine Ausnahme bilden die Investitionen mit Energiespareffekt (Wärmedämmung, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.), welche trotz des wertvermehrenden Charakters in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden können.
- Mit dem Unternutzungsabzug muss der Eigenmietwert nicht mehr voll versteuert werden. Ein Unternutzungsabzug kann geltend gemacht werden, wenn in einer selbst bewohnten Liegenschaft des Privatvermögens dauernd ein oder mehrere Zimmer nicht mehr benützt werden. Dieser Zustand tritt oft ein, wenn die Kinder ausgezogen sind.
- Wohneigentümern mit verfügbarer Liquidität wird empfohlen, statt die Hypothek abzubezahlen, Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (BVG-Einkäufe und Säule-3a-Einzahlungen) zu leisten. Die Vorsorgeguthaben können von der Bank als Sicherheit verpfändet

werden. Wenn die Guthaben in einem späteren Zeitpunkt aus der gebundenen Vorsorge bezogen werden, können diese dann für die Hypothekaramortisation eingesetzt werden. Dieses Vorgehen ist bekannt als «indirekte Amortisation von Hypotheken». Die aus der gebundenen Vorsorge ausbezahlten Guthaben unterliegen der separaten Besteuerung zu einem privilegierten Steuertarif. Die dann anfallende Steuerbelastung ist bei guter Steuerplanung wesentlich tiefer als die bei der Einzahlung eingesparten Steuern.

- Wird das selbst genutzte Wohneigentum veräussert, kann bei der Grundstückgewinnsteuer Steueraufschub beantragt werden, sofern der Erlös in den Kauf eines Ersatzobjektes investiert wird.

3.4.5 Steuerplanung im Bereich des beweglichen Privatvermögens

Sind hohe Vermögenswerte vorhanden, kann die Steuerplanung auch Einfluss auf die Anlageentscheide haben. So können gezielt Anlagen getätigt werden, welche jährlich wenig oder gar keinen Ertrag abwerfen, den Vermögenswert aber erhalten oder sogar erhöhen, womit bei einem Verkauf im Optimalfall ein steuerfreier Wertzuwachsrealisiert werden kann (z. B. Gold oder andere Edelmetalle, Sammlungen von Kunstwerken, Schmuck oder Münzen wie auch Aktien). Die Finanzbranche kreiert zudem laufend genügend Finanzprodukte, mit welchen diese Ziele erreicht werden können, aber auch grosse Risiken in sich bergen, welche in steuerlich nicht absetzbaren Wertverlusten enden können, die sogar den Kapitaleinsatz übersteigen. Zu erwähnen ist zudem, dass Kapitalgewinne nur so lange steuerfrei sind, als dass das Steueramt die Tätigkeit nicht als gewerbsmässigen Handel einstuft. Am bekanntesten ist diesbezüglich die Thematik um den gewerbsmässigen Wertschriftenhändler. Die Steuerbehörden haben aber in letzter Zeit auch vermehrt versucht, durch Verkauf von Kunstwerken anfallende Kapitalgewinne als gewerbsmässigen Kunsthandel zu qualifizieren. Ob die privaten Kapitalgewinne auf Wertschriften auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wird sich zeigen, da in Bundesbern im Zusammenhang mit geplanten Steuererleichterungen für die Unternehmungen auch die Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf Wertschriften in Betracht gezogen wird.

3.5. STEUERPLANUNG VOR UND ANLÄSSLICH DER GESCHÄFTSÜBERGABE RESPEKTIVE GESCHÄFTSAUFGABE

Die Geschäftsnachfolge ist ein komplexes und vielschichtiges Thema. Ein wichtiger Bestandteil davon ist die frühzeitige Planung einer steueroptimalen Regelung.

3.5.1 Allgemeine Hinweise

- Stille Reserven sind rechtzeitig und planmässig aufzulösen, damit dem Progressionseffekt entgegengewirkt werden kann. Dies gilt in erster Linie für die Einzelfirma (s. aber auch Erläuterungen unter Ziffer 3.5.2) und trifft im ersten Schritt die Kapitalgesellschaften wegen des fehlenden oder viel geringeren Progressionseffektes weniger. Trotzdem kann dies auch für Kapitalgesellschaften wichtig sein, da der Gesellschafter im zweiten Schritt von über mehrere Jahre verteilten Dividendenausschüttungen doch wieder vom Progressionseffekt profitieren kann.
- Der Bezug von bestehenden Säule-3a-Guthaben sowie von allenfalls anstelle des Rentenbezuges beabsichtigten Kapitalbezügen aus der 2. Säule sind wegen des Progressionseffektes auf verschiedene Steuerperioden aufzuteilen.
- Wird ein hoher Kapitalbezug aus der 2. Säule beabsichtigt, ist vorgängig zu prüfen, ob der Wohnsitz verlegt werden soll. Dass grosse Unterschiede bei den Steuerbelastungen vorhanden sind, haben wir in unserem Infobulletin Nr. 41 vom Januar 2013 in der Tabelle auf Seite 9 ausgewiesen. In dieser sind die Steuerbelastungen bei Kapitalbezügen von CHF 200 000.00 und von CHF 800 000.00 an den 26 Kantonshauptorten aufgelistet. Die Steuerbelastung beträgt am teuersten Ort jeweils weit über das Doppelte der Steuerbelastung am günstigsten Ort.
- Sofern die Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus fortgeführt wird, können die 2. Säule sowie die Säule 3a während maximal 5 Jahren weitergeführt werden. Dies hat zum Vorteil, dass weiterhin steuerlich abzugsfähige Beiträge in die gebundene Vor-

sorge einbezahlt werden können und dass die Rente höher ausfallen wird. Die Rente fällt höher aus, weil durch die Weiterführung mehr Sparbeiträge einbezahlt werden und weil aufgrund des späteren Rentenbezuges ein prozentualer Rentenzuschlag gewährt wird.

- Auch bei der AHV ist ein Rentenaufschub möglich, sofern über das Pensionsalter hinaus gearbeitet wird. Mit diesem kann ebenfalls dem Progressionseffekt entgegengewirkt werden. Die AHV-Rente wird nämlich als Zusatzeinkommen auf dem Erwerbseinkommen erfasst. Wird die Rente erst bezogen, wenn kein Erwerbseinkommen mehr vorhanden ist, fällt die Besteuerung der Rente tiefer aus. Durch den Aufschub werden somit Steuern eingespart und gleichzeitig die monatliche AHV-Rente erhöht.

3.5.2 Einzelfirma

- Kann im Rahmen einer Geschäftsnachfolge eine Einzelfirma veräussert werden, erhöhen die vorhandenen stillen Reserven den Verkaufspreis, was sich auf das steuerbare Einkommen des Einzelunternehmers auswirkt. Bei einer Kapitalgesellschaft wirken sich stille Reserven auch auf den Verkaufspreis der Aktien oder der Stammanteile aus. Der über den Verkaufspreis erzielte Mehrwert bleibt aber als privater Kapitalgewinn ohne steuerliche Konsequenzen. Soll von diesem Effekt profitiert werden, kann die Einzelfirma steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Die stillen Reserven der Einzelfirma können also ohne Steuerfolgen auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien oder Stammanteile im Privatvermögen gehalten werden und dass diese während einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht verkauft werden dürfen.
- Wird die Einzelfirma nach dem vollendeten 55. Altersjahr verkauft oder liquidiert und wird in diesem Zusammenhang die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben, werden die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisier-



Geschäftsnachfolge bei KMU (siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).

ten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen als Liquidationsgewinn zum günstigeren Vorsorgetarif besteuert. Unter diesem Aspekt ist die frühzeitige Auflösung von stillen Reserven gar nicht nötig resp. aus steuerlicher Sicht sogar schädlich.

- Wird eine Einzelfirma für die Geschäftsnachfolge in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt und beabsichtigt der Geschäftsinhaber, auch nach der Umwandlung weiter erwerbstätig zu bleiben, besteht die Möglichkeit, die Umwandlung gar nicht steuerneutral zu vollziehen, sondern die stillen Reserven vor der Umwandlung aufzulösen. Da der Einzelfirmainhaber nach der Umwandlung Angestellter seiner Kapitalgesellschaft ist, handelt es sich neu um eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Die selbständige Erwerbstätigkeit gilt somit als aufgegeben. Wird die Umwandlung erst nach dem vollendeten 55. Altersjahr vorgenommen, können die bei der Umwandlung realisierten stillen Reserven als Liquidationsgewinn unter der privilegierten Besteuerung abgerechnet werden. Vorteil dabei ist, dass die Kapitalgesellschaft höhere Bilanzwerte übernimmt, welche wieder mehr Möglichkeiten für die Abschlussgestaltung bieten, vor allem aber ist keine Sperrfrist für den Verkauf der Aktien oder der Stammanteile einzuhalten.

3.5.3 Kapitalgesellschaften

- Beim Verkauf der Aktienanteile an einer AG oder Stammanteile an einer GmbH realisiert der private Verkäufer einen steuerfreien Kapitalgewinn im Umfang des Kaufpreises abzüg-

lich des Nominalwertes der Aktien. Ausnahmen sind bei der Transponierung (Verkauf an eine andere vom gleichen Gesellschafter beherrschte Unternehmung) und bei der indirekten Teilliquidation (Verkauf an Dritte, welche die Beteiligung im Geschäftsvermögen halten und für die Kaufpreisfinanzierung innerhalb von 5 Jahren Substanzentnahmen aus dem gekauften Unternehmen tätigen) zu beachten.

- Es ist nicht zu empfehlen, auf Dividendenaus-schüttungen zu verzichten und stattdessen hohe offene Reserven und Gewinnvorräge zu bilden sowie im Unternehmen hohe stille Reserven aufzubauen mit der Absicht, bei einem Verkauf einen grossen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen. Einerseits wird das Unternehmen so für einen Kaufinteressenten zu teuer und nicht mehr finanzierbar. Andererseits wird ein Käufer die latenten Steuern für die Auflösung der stillen Reserven im Unternehmen sowie die latenten Steuern für die Ausschüttung einer Dividende in seine Kaufpreiskalkulationen mit einbeziehen. Um eine Nachfolgelösung zu finden, ist es deshalb wesentlich besser, rechtzeitig mit dem Substanzabbau zu beginnen.
- Wird die Kapitalgesellschaft nicht verkauft, sondern liquidiert, werden die in diesem Zusammenhang noch realisierten stillen Reserven ganz normal mit der Ertragssteuer abgerechnet. Für juristische Personen gibt es also keine privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung. Die Liquidationsdividende wird beim Anteilsinhaber dafür auch unter dem Dividendenprivileg besteuert.

3.6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Steuerplanung ist auch bei kleinen und mittelgrossen Unternehmungen ein wichtiges Element der gesamten Unternehmensplanung. Steuerplanerische Massnahmen erstrecken sich auf den gesamten Lebenszyklus einer Unternehmung und der daran beteiligten Personen, angefangen bei der Gründung bis zur Geschäftsaufgabe. Die steuerlichen Gestaltungsmassnahmen müssen mithin auf deren kurz- und langfristige Wirkung hin überprüft werden. Denn Massnahmen, welche kurzfristige positive Effekte aus-

lösen, können sich unter Umständen als langfristig nachteilig erweisen. Auswirkungen aus der Rechtsprechung sowie bereits vollzogene, aber auch schon nur mögliche Gesetzesanpassungen und Praxisänderungen sind im Auge zu behalten. Eine Planung muss sodann die unterschiedlichen Steuerarten einbeziehen. Neben der Mehrwertsteuer sowie den in diesem Artikel hauptsächlich behandelten Einkommenssteuern der natürlichen Personen und der Gewinnsteuern der juristischen Personen sind vor allem noch die

Grundstückgewinnsteuer sowie die Verrechnungssteuer zu berücksichtigen. Die Steuerplanung ist klarerweise von der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung abzugrenzen. Je nach Lebenszyklus einer Unternehmung stellen sich unterschiedlichste steuerplanerische Fragen bei der Gründung, während der aktiven Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der Nachfolge oder der Liquidation.

Die Schweiz steht unter grossem ausländischen Druck, den privilegierten Steuerstatus Holdinggesellschaft, Domizilgesellschaft oder gemischte Gesellschaft aufzuheben. Deshalb und weil es den Rahmen des Fachbeitrages gesprengt hät-

te, haben wir bewusst darauf verzichtet, in unserem Artikel auf diese Besteuerungsformen einzugehen. Wir hoffen, dass Sie mit dem Fachbeitrag einen Einblick in die Steuerplanung erhalten haben und wir Ihnen auch aufzeigen konnten, wie weitreichend und komplex das Thema ist. Gerne unterstützen und beraten wir Sie bei der Steuerplanung, verfügt unser Team doch über eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich und hält sich durch regelmässige Weiterbildung laufend auf dem aktuellsten Wissensstand.

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft, Januar 2014



CHECKLISTE STEUERPLANUNG WÄHREND DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1	Allgemeine Hinweise und Massnahmen	2	Steuroptimierung bei der Erstellung des Jahresabschlusses	3	Steuerplanung im Bereich der gebundenen Vorsorge	4	Steuerplanung bei Immobilien	5	Steuerplanung im Bereich des beweglichen Privatvermögens
1.1	Steuerprogression	2.1	Debitoren und Delkretere	3.1	Abzug Altersvorsorge	4.1	Pauschalabzug	5.1	Steuerfreier Kapitalgewinn
1.2	Gesellschaft und Gesellschafter (Dividendenprivileg)	2.2	Angefangene Arbeiten	3.2	BVG bei Löhnen	4.2	Liegenschaftsunterhalt	5.2	Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel
1.3	Sachanlagen (Kauf/Leasing)	2.3	Warenlager-Rückstellungen	3.3	BVG bei Selbständigerwerbenden	4.3	Steuerprogression	5.3	Steuerfreier Hausrat
1.4	Geschäftsauto	2.4	WIR Wertberichtigungen	3.4	BVG-Abzug Selbständigerwerbende	4.4	Keine Verlustvorträge	5.4	Besteuerung von wertvollem Hausrat
1.5	Geschäftsspesen/ Privataufwand	2.5	Abschreibungen Sachanlagen	3.5	BVG-Einkaufsbeiträge	4.5	Wertvermehrung/ Energiesparmassnahmen		
1.6	Mietaufwand	2.6	Passive Rechnungsabgrenzungen	3.6	Vorsorgeplan (Änderung)	4.6	Unternutzungsabzug		
1.7	Erwerb Ehegatte	2.7	Rückstellungen Garantearbeiten	3.7	Steuerprogression	4.7	Verpfändung Vorsorgeguthaben		
1.8	Gehaltsnebenleistungen	2.8	Abschreibungen Immobilien	3.8	Kapitalbezug nach BVG-Einkauf	4.8	Steueraufschub Grundstücksgewinn		
1.9	Spesenreglement	2.9	BVG Arbeitgeberbeitragsreserven	3.9	Säule 3a				
		2.10	Vorjahresverluste	3.10	Freie Liquidität				

STANDORTE

Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann

Steuer- und Rechtspraxis

Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Zweigbüro:

Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen

www.wptreuhand.ch

www.rekonta.ch





WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG
Steuerplanungen
Unternehmungsgründungen
Firmendomizile

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE